



**Abfallrecht**

Bearbeiter: Dr. Rupp  
Tel.: (0316) 877-3821  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

lt. Verteiler!

GZ: FA13A-37 A 285-08/19 Bezug:

Graz, am 12. November 2008

Ggst.: Abfallrecht,  
**Asche aus Biomasseheizwerken.**  
**ERLASS.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Biomasseheizwerke werden grundsätzlich von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Basis der Gewerbeordnung 1994 genehmigt. Die bei diesen Biomasseheizwerken anfallenden Aschen sind unter bestimmten Voraussetzungen geeignet, als Bodenverbesserer bzw. Düngemittel auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder als Zuschlagstoff zur Kompostierung sachgerecht verwendet zu werden. Dazu sind sowohl die eingesetzten Brennstoffe, als auch die anfallenden Aschen nach ihrer Herkunft und Qualität gesondert zu erfassen bzw. kann nur mit entsprechender Beprobung und Analyse die Zulässigkeit der Verwertungs- oder Entsorgungswege beurteilt werden.

Die durch die Ausbringung von Aschen aus Biomassefeuerungsanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen eingetragenen Schwermetalle können sich in Pflanzen und Böden anreichern. Damit ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich eine Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich. Insbesondere werden bei unkontrollierter Ausbringung die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt und die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt. Der Einsatz als Bodenverbesserer bzw. Düngemittel ist aus abfall- und stoffflusswirtschaftlicher Sicht nur zulässig, wenn der Schadstoffeintrag über die Brennstoffauswahl minimiert wird und nachweislich bestimmte Schadstoffgrenzwerte in den Aschen nicht überschritten werden. Abgesehen von den Bodenschutzgesetzen ist dazu der Stand der Technik mit der Empfehlung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über den sachgerechten Einsatz von Pflanzenasche im Wald (1997) bzw. über den „sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen im Acker- und Gründland“ (1998) anerkannt festgelegt. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass vielfach lediglich ein geringer Teil der anfallenden Aschen für eine land- und forstwirtschaftliche Verwertung geeignet ist.

*Tabelle: Durchschnittliche Schwermetallkonzentrationen in Hackgut-, Rinden- und Späneaschen (Quelle: DI Dr. Ingwald Obernberger, TU Graz):*

Ascheart:	Schwermetallkonzentrationen in [mg/kg TS]					
	Cu	Ni	Cr	Zn	Pb	Cd
Grob- oder Rostasche	165	66	326	433	14	1
Zyklonflugasche	143	60	158	1870	58	22
Feinstflugasche	389	63	231	12.981	1.053	81
Grenzwerte)*	250	100	250	1.500	100	8

)\*...*Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Empfehlungen über den sachgerechten Einsatz von Pflanzenasche im Wald (1997) bzw. über den sachgerechten Einsatz von Pflanzenasche im Acker- und Grünland (1998)*

Wenn die in einem Biomasseheizwerk anfallende Asche nicht einer zulässigen Verwertung (z.B. Bodenverbesserer) zugeführt werden kann, ist die jeweilig anfallende Asche als Abfall nach den Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung, BGBl. II 2003/618 an hiezu befugte Abfallsammler und Abfallbehandler nachweislich zu übergeben.

Die Fachabteilung 19D (Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Herr Dipl.-Ing. Erich Gungl, Nst. 4328) hat für die FA13A als Abfallbehörde eine Expertise erarbeitet, wie bei der Anlagengenehmigung von Biomasseheizwerken und der dabei anfallenden Asche vorzugehen wäre.

Im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Abfallbehörde liegt jedenfalls, dass unter Hinweis auf § 15 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. I 102/2002 i.d.g.F. Abfallbesitzer (z.B. auch Betreiber von Biomasseheizanlagen) sofern sie nicht selber zu einer entsprechenden Behandlung der Aschen berechtigt oder imstande sind, die bei ihnen anfallenden Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben haben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen des AWG 2002 (siehe § 1 Abs. 3 leg.cit), vermieden werden (siehe auch § 15 Abs. 5 AWG 2002 - Behandlungsgrundsatz). Dieser allgemeine Behandlungsgrundsatz (Behandlungspflicht) des § 15 AWG 2002 betrifft sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle.

Aschen aus Biomasseheizwerken, sofern nicht der Nachweis einer zulässigen Verwertung (z.B. als Bodenverbesserer) erbracht werden kann, werden grundsätzlich als nicht gefährliche Abfälle einzustufen sein und ist daher § 2 der Abfallnachweisverordnung, BGBl. II 2003/618 (allgemeine Aufzeichnungspflicht) relevant. Auf Grund dieser Bestimmung sind diese Rückstände bezüglich Art, Menge, Herkunft und Verbleib, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, fortlaufend zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 mindestens 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörden vorzulegen (siehe § 17 Abs. 5 AWG 2002).

Nach Maßgabe der §§ 353ff GewO hat ein Ansuchen auf Genehmigung ein Abfallwirtschaftskonzept zu beinhalten, welches eine abfallrelevante Darstellung des Betriebes und organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung zu enthalten hat.

Eine von der Abfallbehörde durchgeführte Abfrage bei den größeren Abfallsammlern und Abfallbehandlern in der Steiermark ergab, dass Aschen aus den Biomasseheizwerken äußerst selten an befugte Entsorger übergeben werden bzw. wurden.

Die Bezirkshauptmannschaften sind neben anderen Behörden auch für den Vollzug und die Mitankündigung der Abfallnachweisverordnung zuständig und werden sohin aufgefordert, Betreiber bereits genehmigter Biomasseheizwerke anzuhalten, **beginnend mit dem Kalenderjahr 2009** nachweisen zu lassen, ob und wie die angefallenen Aschen zulässig verwertet oder einem befugten Abfallsammler übergeben wurden. Die entsprechenden Nachweise i.S. der Abfallnachweisverordnung wären von den Betreibern für das Kalenderjahr 2009, **bis spätestens 31. Jänner 2010 der do. Behörde** vorzulegen.

Der FA13A als Abfallbehörde sind die jeweiligen Vorlageberichte der Betreiber bis spätestens **31. März 2010 für das Kalenderjahr 2009** übermitteln.

Diese Nachweismodalitäten sind auch **über das Kalenderjahr 2009 hinaus** anzuwenden.

Darüber hinaus wird bekannt gegeben, dass bei konsensloser Lagerung der Aschen u.a. § 73 des AWG 2002 zur Anwendung gelangen könnte, da neben der konsenslosen Abfalllagerung die öffentlichen Interessen des Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) durch die beispielsweise in den Aschen befindlichen Inhaltsstoffen (z.B. Schwermetalle etc.) verletzt sein könnten und daher eine Behandlung (Beseitigung) als Abfall gebieten. Gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne § 73 AWG 2002 (z.B. Beseitigungsaufträge) zu erlassen.

Auch bei den Anlagengenehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen sollte auf eine sachgerechte Aschebeseitigung bzw. Ascheverwertung geachtet und der gegenständliche Erlass berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:  
Der Leiter der Fachabteilung:  
i.V. Dr. Günther Rupp eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften sowie Politische Exposituren einschließlich die Landeshauptstadt Graz,
2. Herrn Dr. Alois Bernhart, Fachabteilung 13A, im Hause,
3. Frau Mag. Eva Schmalzbauer, Fachabteilung 13A, im Hause,
4. Frau Mag. Carolin Steffler, Fachabteilung 13A, im Hause,

5. Herrn Josef Lukas, Fachabteilung 13A, im Hause,
6. Frau Andrea Techt, Fachabteilung 13A, im Hause,
7. Frau Manuela Silberschneider, Fachabteilung 13A, im Hause,
8. Frau Marianne Neubauer, Fachabteilung 13A, im Hause,
9. die Fachabteilung 19D, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Erich Gungl, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
10. die Fachabteilung 17B, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz,
11. die Umweltschutzabteilung des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
12. den Landesenergiebeauftragten Dipl.-Ing. Wolfgang Jilek, Burggasse 9, 8010 Graz,
13. das Büro Landesrat Ing. Manfred Wegscheider, z.Hd. Herrn Dr. Peter Gspaltl, 8010 Graz-Landhaus,
14. die Fachabteilung 17C, im Hause,
15. die Fachabteilung 17A, im Hause,
16. Frau Mag. Andrea Kerschbaumer, Fachabteilung 13A, im Hause,
17. die Fachabteilung 10A, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz,
18. die Fachabteilung 10B, Ragnitzstraße 192, 8047 Graz,
19. die Fachabteilung 10C, Brückenkopfgasse 6, 8020 Graz,
20. die Fachabteilung 8B, Friedrichgasse 9, 8010 Graz,
21. die Fachabteilung 19D, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
22. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, Fachabteilung 13A, im Hause,
23. Frau Barbara Url, Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Ersuchen den Erlass ins Internet zu stellen.